

# **Merkmale betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Ausschlagungserklärung**

Sie haben heute beim Nachlassgericht eine Ausschlagungserklärung abgegeben für

---

Diese Ausschlagungserklärung bedarf zur Wirksamkeit noch der Genehmigung durch das zuständige Betreuungsgericht \_\_\_\_\_.

## **Warum benötige ich eine betreuungsgerichtliche Genehmigung?**

Sinn und Zweck dieser Genehmigung ist, dass das Gericht noch einmal überprüft, ob die Ausschlagungserklärung auch zum Wohle des Betreuten erklärt wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Nachlass tatsächlich überschuldet ist.

## **Was muss ich hierfür tun?**

Der Antrag ist beim zuständigen Betreuungsgericht zu stellen. Dazu können Sie die Ausschlagungserklärung einfach mit einem Antrag auf Genehmigung an das zuständige Betreuungsgericht übersenden.

Sollten Sie die Ausschlagungserklärung vor einem Nachlassgericht abgegeben haben, so wird der Antrag auf Genehmigung in der Regel mit in die Ausschlagungserklärung aufgenommen und das Nachlassgericht veranlasst die Übersendung des Antrages und der Ausschlagungserklärung an das zuständige Betreuungsgericht.

Das Betreuungsgericht wird dann prüfen, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung vorliegen. Das Betreuungsgericht wird Sie bezüglich Ihres Antrages in der Regel noch einmal anschreiben und Sie um weitere Informationen bitten.

Anschließend wird das Betreuungsgericht durch Beschluss entscheiden, ob die Ausschlagungserklärung genehmigt wird oder die Genehmigung versagt wird.

## **Was muss ich tun, wenn ich den Genehmigungsbeschluss bekommen habe?**

Den Genehmigungsbeschluss erhalten Sie vom Betreuungsgericht im Abstand von etwa zwei Wochen zweimal. Der erste Beschluss ist mit dem Vermerk: „Ausfertigung“ oder „Beglaubigte Abschrift“ versehen.

Nach ca. zwei Wochen erhalten Sie den Genehmigungsbeschluss dann ein zweites Mal. Diesmal mit dem Vermerk „Rechtskräftig seit ...“. Sofern Sie weiterhin möchten, dass die Ausschlagungserklärung wirksam werden soll, sollten Sie diesen Beschluss mit dem Vermerk „Rechtskräftig ...“ umgehend zum **zuständigen Nachlassgericht** übersenden und diesem ein Anschreiben mit folgendem Inhalt beifügen „,Ich mache von der Genehmigung Gebrauch“.

## **Was ist, wenn mir die Genehmigung nicht erteilt wird?**

Sollten die Voraussetzungen zur Genehmigung nicht vorliegen, so wird die Genehmigung versagt. Das bedeutet, dass die Ausschlagungserklärung nicht wirksam wird.

Diesen Beschluss erhalten Sie vom Betreuungsgericht im Abstand von zwei Wochen zweimal. Der erste Beschluss, den Sie erhalten, ist mit dem Vermerk: „Ausfertigung“ oder „Beglaubigte Abschrift“ versehen.

Sollten Sie mit der Entscheidung des Betreuungsgerichts nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei gegen den Beschluss Rechtsmittel einzulegen. Sollten Sie ein Rechtsmittel einlegen, so wird die Entscheidung des Betreuungsgerichts noch einmal überprüft.

Sollten Sie kein Rechtsmittel einlegen, so erhalten Sie nach ca. zwei bis drei Wochen diesen Beschluss noch einmal mit dem Vermerk „Rechtskräftig ...“. Mit diesem Beschluss ist nichts weiter zu tun.